

Weregeldus, werigeldus, wirigeldus (deu)

Weregeldus, werigeldus, wirigeldus: Wergeld; Sühne-/Bußgeld; Frankolatinismus, wörtl. Manngeld.

Anders als das spätantike römische Recht kannte die frühmittelalterliche Rechtspraxis die Institution des Wergeldes. Dieses konnte in Tötungsfällen als Schadensersatz für die Familie des Getöteten dienen, bei Verstümmelung der Wiedergutmachung am Opfer und in einigen Fällen auch dem Freikauf von Schuld vor dem König. Wergeld enthielt sowohl ein Element der Entschädigung als auch der Strafe und diente der Ablösung des Rechtes auf Rache durch die Zahlung einer Geldsumme. Die Höhe des Wergeldes orientierte sich in Fällen des Totschlages und der Verstümmelung an der gesellschaftlichen Bewertung der Tat sowie am sozial und ethnisch definierten Status des Opfers. Es war in jedem Fall so hoch angesetzt, dass in der Regel wohl Familie und soziale Netzwerke aktiviert werden mussten, um die jeweilige Summe aufzubringen. Empfänger des Wergeldes waren in der Regel die Familie oder im Falle von Patronats- und Vormundschaftsbeziehungen der jeweilige Patron, wobei ein Drittel der Summe als *fredus* an Vertreter des *fiscus* zu entrichten waren. Die Wergeldzahlung wurde offenbar von gegenseitigen Eiden abgeschlossen, mit denen dem Entrichter des Wergeldes seine zukünftige Sicherheit in dieser Angelegenheit und den Empfängern die Richtigkeit des gezahlten Betrages versprochen wurden. Mit dem Ausgang des frühen Mittelalters und der wachsenden Verbreitung peinlicher Strafen verschwinden die Wergeldzahlungen bei Totschlag.

HL

¹ G. v. Olberg, Bezeichnungen, S. 48f.; W. Haubrichs, Wergeld.

² R. Mathisen, Monetary fines. Ch. Camby, Wergeld ou uueregildus, ist bemüht das frühmittelalterliche Wergeld als Kontinuität römischer Rechtspraxis darzustellen. Vgl. dazu jedoch die Rezension von H. Holzhauer, Nachhallendes Wortgefecht.

³ Ph. Depreux, Wergeld, S. 351-360; Ch. Camby, Wergeld ou uueregildus, S. 119-123. Bei den beiden ersten Fällen handelt es sich um Verletztenwergeld (Wergeld, dessen Höhe am Status des Verletzten orientiert ist), im letzten Fall dagegen um Täterwergeld (Wergeld, dessen Höhe am Status des Täters orientiert ist). Vgl. dazu auch H. Holzhauer, Nachhallendes Wortgefecht.

⁴ S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 266.

⁵ S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 267-271. Die Abhängigkeit der Höhe des Wergeldes von der Ethnie des Opfers ist vor allem in den frühen *Leges* stark ausgeprägt, in der *Lex Ribuaria* dagegen bereits durch den Geburtsort abgelöst. Zugleich nimmt auch die Orientierung der Höhe des Wergeldes am sozialen Stand des Opfers zu. L. Bothe, Triplice Weregeldum.

⁶ S. Esders, Wergeld und soziale Netzwerke, S. 143-147. So sah die *Lex Salica* (§58) das *chrenecruda*-Ritual vor, mit dem ein Schuldner seine Verwandtschaft zur Zahlung des von ihm geschuldeten Wergeldes verpflichten konnte. Spätere *Leges* kennen diese Verpflichtung der Verwandtschaft dagegen nicht mehr.

⁷ Ph. Depreux, Wergeld, S. 351-356; S. Esders, Wergeld und soziale Netzwerke, S. 151f. Existierte keine entsprechende Verwandtschaft, fiel das Wergeld an den *fiscus*.

⁸ Ph. Depreux, Wergeld, S. 349.

⁹ A. Roth, Wergeld, Sp. 2200f.; vgl. zu diesem Prozess auch E. Schubert, Vom Wergeld zur Strafe. H. Vogt, Collective Responsibility.